



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) des Satzungsbeschlusses für die Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl.Nr. 152/3, Gemarkung Rieden am Ammersee, Kapellenweg 9

Der Gemeinderat der Gemeinde Utting am Ammersee hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl.Nr. 152/3, Gemarkung Rieden am Ammersee, Kapellenweg 9 beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 1259 m² und beinhaltet das Flurgrundstück 152/3 der Gemarkung Rieden am Ammersee.

Mit der Einbeziehung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 3 Baugesetzbuch -BauGB- soll eine Fläche am südöstlichen Ortsrand in den bebauten Ortsbereich von Holzhausen einbezogen werden. Der Geltungsbereich umfasst ein Grundstück auf welchem derzeit ein altes Bestandsgebäude besteht. Im Norden, Osten und Westen besteht bereits Bebauung. Das Grundstück ist derzeit baurechtlich trotzdem als Außenbereich zu bewerten. Die gegenständliche Einbeziehung soll hier die Errichtung eines bedarfsgerechten Wohngebäudes, unter Wahrung der umgebenden Bauweise und mit Beachtung der besonderen Lage als abschließende Bebauung, ermöglichen.

Der o.g. Satzungsbeschluss wurde am 28.01.2021 gefasst und wird hiermit, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Zusätzlich wird die Satzung auf der gemeindlichen Homepage bekanntgegeben.

Bei der Aufstellung der Einbeziehungssatzung waren die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 BauGB anzuwenden, daher konnte von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und von einer Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o.g. Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den

geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

**Gemeinde Utting am Ammersee
(Rathaus, Bauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 13,
Eduard-Thöny-Str. 1, 86919 Utting am Ammersee)**

während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gesonderte Termine außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten können telefonisch vereinbart werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Utting am Ammersee, den 01.02.2021

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE



Florian Hoffmann
Erster Bürgermeister